

## **SATZUNG**

**beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2013  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 2. März 2016**

### Satzung

gemeinsam grün e.V.

#### §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „gemeinsam grün“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig, Sachsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „gemeinsam grün e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung behinderter Menschen bei der Teilhabe an der Gesellschaft, der Förderung des Umweltschutz sowie die Förderung der Bildung.

Die Aufgabe des Vereins ist unter anderen die Errichtung eines nach ökologischen Gesichtspunkten gestalteten und in seiner Wirkung nachhaltigen Projektgartens.  
In und durch denselben erfolgt:

#### **im Bereich Umweltschutz / Bildung:**

- Organisation und Durchführung von Umweltbildungsangeboten und – Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Umweltvereinen und Initiativen
- Aufbereitung von Brachflächen, deren Aufwertung sowie aktive Nutzung insbesondere in Leipzig und Umgebung
- Durchführung von Seminaren und Bildungsveranstaltungen, die für alle offen sind und „altes Wissen“ im Bezug auf nachhaltigen und ressourcenschonenden Umgang mit der Umwelt vermitteln
- Vermittlung von Wissen über Zusammenhänge in der Natur sowie über Pflanzen, deren Verwendung und Anbau unter anderem in Kooperation mit Kindergärten und anderen Bildungseinrichtungen
- Erarbeitung von Bildungsangeboten für Kindergärten und anderen Bildungseinrichtungen unter Einbeziehung des Sächsischen Bildungsplanes bzw. der Lehrpläne im Fach Sachkunde bzw. Biologie
- Entwicklung von barrierefreien Umweltbildungsangeboten für benachteiligte Menschen (z.B. für gehörlose / schwerhörige Menschen mit Hilfe der Gebärdensprache)

#### **Bereich Förderung behinderter Menschen:**

- die Förderung der Zusammenarbeit mit freien und öffentlichen Trägern, die für die Rechte von behinderten Menschen eintreten
  - Durchführung von Informationsveranstaltungen in Kooperation mit anderen Behindertenverbänden zur Schärfung des Bewusstseins gegenüber Menschen mit Behinderungen und ihren Rechten
  - Förderung einer gemeinsamen *Plattform für inklusives Arbeiten* auch im Bezug auf die Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention in den Bereichen Arbeit und Soziales
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
  - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Öffentlichkeitsarbeit und den Vereinszweck zu unterstützen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
- c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- i. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6. Der Vorstand ist berechtigt, sich ein Anstellungsverhältnis im Verein zu geben.**

## § 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten

Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins „gemeinsam grün“ an „Frauen für Frauen e.V.“ zur Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Leipzig, 02.03.2016

Sabine Roßberg  
**Vorstandsvorsitzende**